

1875 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (3. Novelle zum NVG 1972)

Nach den vorläufigen Gebarungsergebnissen für 1977 ist erstmals mit einer Verminderung der Beitragseingänge gegenüber dem Vorjahr bei gleichzeitiger fühlbarer Steigerung der Aufwendungen für die Leistungen im Vergleich zu 1976 zu rechnen. Es soll deshalb durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates der Hauptversammlung die Ermächtigung gegeben werden, den Beitragssatz je nach Notwendigkeit bis zu einer Höhe von 20 v.H. festzusetzen. Vor einer weiteren Beitragssatzerhöhung soll der Hauptversammlung ermöglicht werden, zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Ausgaben und Einnahmen die Leistungen, ausgenommen das Berufsunfähigkeitsgeld, verhältnismäßig zu kürzen. Als Begleitmaßnahmen zur finanziellen Sanierung sind weiters vorgesehen eine Neuregelung bei den Verzugszinsen, eine Änderung des Berechnungsmodus der Zusatzpension, eine Begrenzung des Steigerungsbetrages mit 540 Versicherungsmonaten, Änderungen der Anpassungsbestimmungen für die Zusatzpension, der Vorschriften über die Bemessung der Witwenpension für Geschiedene sowie der Bestimmungen über den Anfall einer Hinterbliebenenpension.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. Juli 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (3. Novelle zum NVG 1972), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 07 04

Wanda Brunner
Berichterstatter

Liedl
Obmann